
Persistenter Identifier: 026544636_0045
Titel: Bodenreform - 50.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0209
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0045/1/

was ihm beliebte, und so war es unausbleiblich, daß meistens das Geldbeutelinteresse das einzige war, was über das Schicksal eines Waldes bestimmte. Zwar gab es zu allen Zeiten Verordnungen und Gesetze, die sich mit der Bewirtschaftung und dem Schutz des Waldes befaßten. Aber sie entbehrten jeder Einheitlichkeit und wurden nicht einmal immer mit dem erforderlichen Nachdruck durchgesetzt.

Heute ist der deutsche Wald einbezogen in den großen Rahmen einer einheitlich gesteuerten Nationalwirtschaft. Die „Ernte“ des Waldes, das Holz, ist einer unserer wichtigsten Rohstoffe geworden. Es kann daher nicht mehr in das Belieben des Einzelnen gestellt werden, wie er seinen Wald bewirtschaftet. Er ist gebunden an die volkswirtschaftlichen Belange der ganzen Nation und daher angehalten, nach den Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu arbeiten, die den Rahmen für diese planvolle Wirtschaft geben. So ist auch der Wald ein sehr wesentlicher Kampfabschnitt des Vierjahresplanes geworden.

Unser Holzbedarf ist in den letzten Jahren gewaltig gestiegen. Der wirtschaftliche Aufstieg, der auf allen Gebieten unseres öffentlichen Lebens spürbar ist und vornehmlich in einer außerordentlich gesteigerten Bautätigkeit sichtbar wird, erfordert weit größere Holzmengen als jemals. Hinzu kommt ein erheblicher Neubedarf für chemisch-technische Holzverwendungszwecke. Dieser außergewöhnlich erhöhte Bedarf kann nicht dadurch gedeckt werden, daß die Holzeinfuhr erhöht wird. Dem widerspricht unsere Devisenlage. Die Lücke in unserer Holzversorgung kann nur dadurch geschlossen werden, daß erstens überall sparsam mit Holz gewirtschaftet wird, und zum anderen, daß wir in unserem Wald mehr Holz einschlagen als früher. Bevor aber in der „Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags“ vom 15. Dezember 1936 erstmalig der Holzeinschlag in Waldungen jeder Besitzart auf 150% des Abnutzungssatzes festgesetzt wurde, war ein Gesetzgebungswerk vorangegangen, das die möglichen Gefahren, die aus dem verstärkten Einschlag entstehen können, verringert. So wurde am 18. Januar 1934 das „Gesetz gegen Waldverwüstung“ erlassen. Es verbot die Abholzung hiebunreifer Nadelholzwaldbestände unter fünfzig Jahren und unterband einen ungerichteten waldderwüstenden Holzeinschlag. Das Gesetz sollte vornehmlich verhindern, daß durch frühzeitiges Abholzen der Wald der Zukunft massen- und wertmäßig verliert. Es ist also ein auf lange Sicht gesehenes Gesetz, ebenso wie das „Forstliche Artgesetz“ vom 13. Dezember 1934. Dieses bestimmt „zur Sicherung der Erhaltung und Nachzucht hochwertigen Erbgutes des deutschen Waldes sowie zur Ausmerzung rassistisch minderwertiger Bestände“, daß der Waldbesitzer schlechtrassige Bestände beseitigen muß und zur Nachzucht bestimmter Holzarten nur anerkanntes Saatgut verwenden darf. Daß diese beiden Gesetze in hervorragendem Maße geeignet sind, einen hochwertigen Waldbestand zu sichern, leuchtet ohne weiteres ein. Neben diesem Gesetzeswerk ging aber auch die praktische Arbeit; denn es wurden seit 1934 rund 90 000 Hektar Wald neugeschaffen. Zur „praktischen Arbeit“ ist dann auch das „Gesetz über die Marktverordnung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft“ vom 16. Oktober 1935 zu rechnen, das zur Bildung der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft führte. Damit wurden

die Betriebe der Holzzeuger, =bearbeiter und =verteiler durch Pflichtmitgliedschaft zusammengefaßt, die Erzeugung, der Absatz und die Preise geregelt und somit die organisatorischen Grundlagen geschaffen für eine planvolle, im Sinne unserer neuen Wirtschaftsordnung gesteuerten Holzwirtschaft.

Von großer Bedeutung ist ferner die „Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung“ vom 30. Juni 1937. Sie besagt, daß Rohholz, das als Nutzholz geeignet ist, weder als Brennholz aufgearbeitet noch als solches veräußert oder verwendet werden darf. Diese Verordnung ist von einschneidender Bedeutung, insbesondere für den Bauernwald; regelt sie doch auch die Ablösung der bestehenden, zum Teil sehr alten Holznutzungsrechte. Sehr wichtig ist auch die „Verordnung über die Aufzucht, Messung und Sortenbildung des Holzes“, die eine Vereinheitlichung der Sortimente für alle deutschen Forsten schuf.

Bei der Aufzählung der Waldgesetzgebung darf schließlich die „Verordnung zum Schutz unserer Wälder, Moore und Heiden gegen Brände“ vom 25. Juni 1938 nicht vergessen werden. Sie regelt einheitlich alle Maßnahmen der Waldbrandbekämpfung. Das große Dachgebäude, das Reichsforstgesetz, steht allerdings noch aus. Es ist aber in Vorbereitung und wird für den Wald des gesamten Großdeutschen Reiches die verpflichtende Grundlage geben.

Die Gehag zur Kleinsiedlung

Die Gehag, die größte Wohnungsunternehmung der DAF, hat ihr Hauptarbeitsgebiet in Berlin und verfügt außerdem über Zweigstellen in Ludwigshafen, Aachen, Nürnberg, Dessau, Braunschweig und Gleiwitz. In allen diesen Bezirken hat sie 1938 namhafte Bauten ausgeführt. In ihrem Geschäftsbericht begrüßt sie die neuen Bestimmungen des Volkswohnungsverfahrens vom 1. Juli 1939, die den Anregungen der DAF entsprechen. Sie wünscht eine wesentliche Verkleinerung der Landzulage bei den Kleinsiedlungsstellen, die dem einfachen Volksgenossen und seiner Familie die Vorteile des Eigengrundstücks sichern sollen. „ohne ihm Pflichten als nebenberuflichem Gärtner und Kleintierhalter aufzuerlegen, die er bei der heute üblichen Inanspruchnahme durch die Berufstätigkeit nicht erfüllen kann“.

Hierzu bemerkt die Zeitschrift „Der Deutsche Volkswirt“, Berlin, in Nr. 49 vom 8. 9. 1939: „Es bedarf aber wohl noch der Prüfung, ob man Ausnahmeziten als dauernd gültigen Maßstab ansehen kann.“ — Einfamilienhäuser mit kleinem Garten sind an sich auch eine gute Wohnungsform, und wenn die Gehag solche bauen will, so hilft sie zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse; aber nach den geltenden Bestimmungen sind das keine Kleinsiedlungen, sondern Eigenheime. Neben der Kleinsiedlung hat auch das Eigenheim seine Berechtigung, warum aber will man den Unterschied zwischen beiden verwischen?

Die Vierjahresplanfiedlung der Hydrierwerke Pölitx A.-G.

Neben den Reichswerken Hermann Göring und dem Volkswagenwerk gehört der Aufbau der Hydrierwerke Pölitx A.-G. zu den größten indu-